

## **Zusicherung von Bundesbeiträgen an forstliche Projekte**

### **Verfügung der Eidgenössischen Forstdirektion**

- Gemeinde Lützelflüh BE, Waldbau bei besonderer Schutzfunktion, Wannenfluhwald  
Projekt-Nr. 411.3-BE-0000/0003

#### *Integralprojekte:*

- Gemeinde Safien GR, Tenna GR, IP Safeintal  
Projekt-Nr. 401-GR-9131/0001
  - mit folgenden Komponenten:  
Befristete minimale Pflege, Waldbau bei besonderer Schutzfunktion, Erschliessungsanlagen, Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen, Schutzbauten und -anlagen
- Gemeinde Giswil OW, Integrales Sanierungskonzept Giswiler Laui  
Projekt-Nr. 401-OW-9005/0001
  - mit folgenden Komponenten:  
Waldbau bei besonderer Schutzfunktion, Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen, Schutzbauten und -anlagen

#### *Rechtsmittel*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 46 Abs. 1 und 3 WaG; Art. 14 FWG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Papiermühlestrasse 172, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 031 324 78 53/324 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

16. April 2002

Eidgenössische Forstdirektion